

Satzung des Vereins Klima-Taskforce e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Klima-Taskforce“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und firmiert nach Eintragung als Klima-Taskforce e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in: Future.Box, Hechinger Str. 12, 72622 Nürtingen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Schaffung eines überparteilichen Netzwerks von Entscheidungsträger:innen aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Kommunalpolitik zum Austausch über Klimapolitik und konkrete Möglichkeiten, Treibhausgasneutralität auf kommunaler Ebene in absehbarer Zeit zu erreichen;
 - b) die Konzeption und Durchführung von Workshops zur Erarbeitung von Maßnahmen zum Klimaschutz, die von der Kommunalverwaltung, von lokalen Unternehmen, von Bürger:innen und Akteur:innen der Zivilgesellschaft ergriffen werden können, um Treibhausgasneutralität bis 2035 zu erreichen;
 - c) die Information der breiten Öffentlichkeit über Möglichkeiten für Einzelpersonen, Unternehmen und sonstige Akteure, aktiv zum Klimaschutz beizutragen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und keinen Partikularinteressen verbunden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch den Tod bzw. die Auflösung des Mitgliedes;
 - (b) durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres;
 - (c) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund erfolgen kann, insbesondere bei Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags trotz zweifacher Mahnung oder wenn das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet. In letzterem Fall ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu den Gründen des Ausschlusses zu geben. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (5) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes aufgenommene Mitglied übernimmt durch seinen Beitritt die Verpflichtung, den in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (7) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann weitere Gremien oder Arbeitskreise bilden, die keine Organe des Vereins sind.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zu ihr lädt der oder die Vorsitzende des Vorstands schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich etwaiger Beschlussvorschläge des Vorstands mit

einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übermitteln.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Absatz 1 gilt entsprechend.
 - (3) Der Vorstand kann Mitgliedern ermöglichen, an einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Er kann auch anordnen, dass eine Mitgliederversammlung als rein virtuelle Versammlung auf einer geeigneten elektronischen Plattform durchgeführt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
 - b) die Genehmigung der von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresrechnung;
 - c) die Entlastung des Vorstands;
 - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) die Zustimmung zur Mitglieds- und Beitragsordnung gemäß S 3 Abs. 5;
 - f) die Wahl zweier Rechnungsprüfer für eine jeweils zweijährige Amtszeit;
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
 - 2) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedes, geleitet. Über ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das die Sitzungsleitung unterzeichnet.

§ 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens ein anderes Vereinsmitglied vertreten darf.
- (3) Sofern nicht in dieser Satzung oder im Gesetz anders geregelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, einschließlich solcher über den Zweck des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für die Beschlussfassung über die Auflösung oder eine Vereinigung mit einem anderen Verein.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung als Einzelwahl. Sofern mehr als 25% der an die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen, ist geheim abzustimmen. Sofern bei einer Wahl nur so viele Personen zur Auswahl stehen wie gewählt werden können, kann die Wahl als Blockwahl erfolgen, sofern nicht mehr als 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem widerspricht. Bei Einzelwahl ist jeweils gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; sofern niemand diesen Anteil erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGBS besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte jeweils eine Person für den Vorstandsvorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Finanzen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den Verein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter.
- (4) Scheiden Mitglieder des Vorstands während ihrer Amtszeit vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Mitglieder den Vorstand bis zur Ergänzung des Vorstands allein; dies gilt auch in dem Fall, dass die in Absatz 1 genannte Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten wird.

- (5) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands kann dieses durch Kooptation durch den Vorstand für die verbleibende Amtszeit des Vorstands ersetzt werden. Ebenso kann der Vorstand weitere Mitglieder für die verbleibende Amtszeit kooptieren, wenn und solange der Vorstand aus weniger als der Höchstanzahl an Mitgliedern gemäß Absatz 1 besteht.

§ 8 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ist ein Mitglied des Vorstands zum geschäftsführenden Vorstand bestimmt, kann es eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit erhalten, über deren Höhe der Vorstand ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds beschließt. Im Übrigen erhalten die Mitglieder des Vorstands Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist auch per Telefon, Videokonferenz oder virtuell über eine geeignete Online-Plattform zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine entsprechende Beschlussfassung ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Trägerverein Freies Kinderhaus e.V., Plochingerstr. 14, 72622 Nürtingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Verschiedenes

- (1) Sofern diese Satzung für die Kommunikation schriftliche Mitteilungen verlangt genügt die Textform (insbesondere Email, Telefax etc.).
- (2) Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift (insbesondere auch Mail-Adresse, Fax-Nummer, etc.) des Mitglieds abgesandt worden sind.
- (3) Soweit das Vereinsregister oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen der Satzung verlangen oder zur Anerkennung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit empfehlen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung zu beschließen.